

**Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG)
zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
betr. Übernahme der Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 28. Februar 2006,
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 2. März 2006 /
in Kraft getreten am 1. April 2006)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)
vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde für die Stadt wahr.

§ 2

Der Stadt entstehen durch die Abgabe der Aufgaben an den Landkreis keine Kosten.
Zwischen den Beteiligten wird keine Kostenerstattung vorgenommen.

§ 3

Über Grundstückverträge aus dem Gebiet der Stadt Göttingen, die der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bedürfen, kann sich die Stadt jederzeit zum Stand des Genehmigungsverfahrens bzw. über die getroffene Entscheidung informieren lassen.
Die Stadt erhält für ihr Gebiet Durchschriften der Ablehnung von Verträgen sowie der Vorlage von Verträgen bei der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz.

§ 4

Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Vertragspartner zurück. In einem solchen Fall wird keinerlei Kostenerstattung vorgenommen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Göttingen durch den Landkreis Göttingen durch Vertrag vom 15.10.2003 außer Kraft.

Göttingen, 10. 02. 2006

Stadt Göttingen (L.S.)
Danielowski
Oberbürgermeister

Landkreis Göttingen (L.S.)
Schermann
Landrat

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
31.3a-10053-52.18

Braunschweig, den 20. 02. 2006

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 10. 02. 2006 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Im Auftrage
Wagener